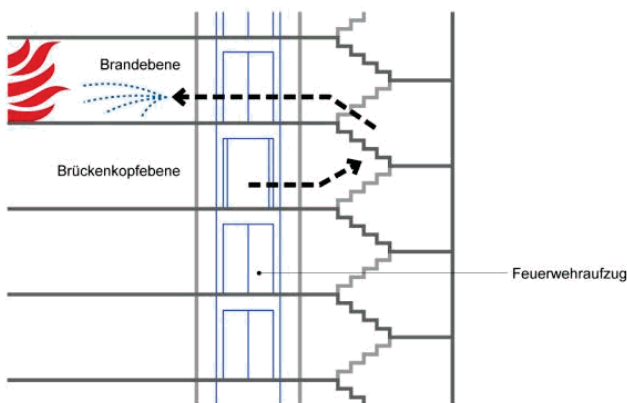


Feuerwehraufzüge

Gemäss Ziffer 2.4 der VKF-Brandschutzrichtlinie 24-03.d "Aufzugsanlagen" gelten Feuerwehraufzüge als Aufzugsanlagen für den normalen Gebrauch, die zusätzlich so konstruiert und abgesichert sind, dass sie im Brandfall von der Feuerwehr für den Einsatz oder zur Evakuierung verwendet werden können.

Feuerwehraufzüge müssen in Hochhäusern ab einer Traufhöhe von 50 m vorgesehen werden. Bei Hochhäusern mit einer Traufhöhe bis 50 m legt die Brandschutzbehörde fest, in welchen Fällen Feuerwehraufzüge erforderlich sind.

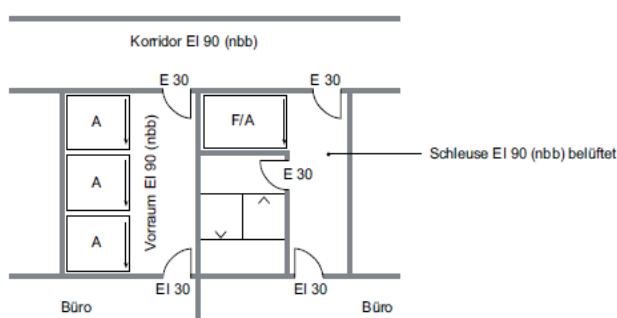


Brandbekämpfungskonzept der Feuerwehr

Zur Verbesserung des Personenschutzes und der Interventionsmöglichkeiten der Feuerwehr im Kanton Aargau sind in allen Hochhausneubauten, das heisst bei Gebäuden ab 25 m Traufhöhe ungeachtet der Nutzung Feuerwehrlifte einzuplanen.

In bestehenden Hochhäusern muss bei einer Sanierung der Liftanlage entsprechend den Möglichkeiten ebenfalls ein Aufzug als Feuerwehrlift nachgerüstet werden. Als Ausnahme dieser Regelung gelten Silobauten etc.

Diese Anpassung der Praxis begründet sich darin, dass sich die Angriffszeit der Feuerwehr durch die Nutzung eines Feuerwehrliftes stark reduziert, was wiederum eine schnellere Personenrettung ermöglicht sowie einen geringeren Sachschaden zur Folge haben kann. Ohne Feuerwehraufzug muss das Interventionsmaterial, oft unter Einsatz von Atemschutzgeräten, mühsam via Treppenhaus zum Brandherd gebracht werden, was zur Folge hat, dass die Feuerwehrleute ihre Kräfte in erster Linie für den Transport und nicht für den eigentlichen Einsatz verbrauchen.



Zugang Feuerwehrlift via Schleuse EI 90 (nbb)

Die Anforderungen an Feuerwehraufzüge werden in den Ziffern 4.9 und 5 der VKF-Brandschutzrichtlinie 24-03.d "Aufzugsanlagen" definiert (<http://bsvonline.vkf.ch/PDF/Richtlinien/BSR24/24-03d.pdf>). Weitere detaillierte Angaben sind aus der VKF-Brandschutz-erläuterung 108-03.d "Feuerwehraufzüge" ersichtlich (<http://bsvonline.vkf.ch/PDF/Erläuterungen/BSE108/108-03d.pdf>).

Darin wird insbesondere auf die Brandfallsteuerung sowie den Betrieb während eines Feuerwehreinsatzes hingewiesen. Weitere Angaben zur Stromversorgung oder das Kontrollwesen sind daraus ebenfalls zu entnehmen.

Zur Überprüfung der Betriebsbereitschaft ist eine periodische Kontrolle mittels eines Servicevertrages sicherzustellen.

Zur Abklärung, ob ein Feuerwehraufzug erforderlich ist, empfehlen wir, rechtzeitig mit der Abteilung Brandschutz der Aargauischen Gebäudeversicherung Kontakt aufzunehmen. Der zuständige Fachspezialist gibt darüber kompetent Auskunft (<http://www.agv-ag.ch/agv/organigramme/brandschutz.html>).